

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 1. September 1960**



3667. Quartierplan. Der Gemeinderat Unterengstringen setzte am 11. August 1959 und der Gemeinderat Oberengstringen am 14. August 1959 den Quartierplan Langacher fest. Die Beschlüsse wurden am 21. August 1959 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern persönlich angezeigt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 28. November 1959 wurden dagegen keine Rekurse erhoben.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 im Süden, durch die zur Zürcherstrasse parallel verlaufende projektierte Talacherstrasse III. Kl. im Norden, durch die Bergstrasse III. Kl. im Westen und durch die Gemeindegrenze zwischen Unterengstringen und Oberengstringen, die bereinigt werden soll, im Osten.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die projektierte Talacherstrasse III. Kl., die projektierte private Langacherstrasse, der Flurweg Kat.-Nr. 956 sowie je ein öffentlicher Fussweg zwischen der Zürcher- und der Langacherstrasse sowie der Zürcher- und der Talacherstrasse entlang der neuen Gemeindegrenze. Vorgesehen ist ferner eine private Zufahrtsstrasse von der Langacherstrasse zu den Grundstücken der Erbgemeinschaft Kueser, des Jakob Meier-Schirrmann und des Hans und der Anna Gyr.

Die projektierte Talacherstrasse III. Kl. ist sowohl im Bebauungsplan der Gemeinde Oberengstringen wie in demjenigen der Gemeinde Unterengstringen als Verbindung zwischen der Bergstrasse und der Ankenhofstrasse vorgesehen. Angesichts der Bedeutung der Strassen gehen die gewählten Baulinienabstände von 20 m an der Talacherstrasse, von 16 m an der Langacherstrasse und von 12 m am Fussweg zwischen Langacher- und Zürcherstrasse gerade noch an. An der Zürcherstrasse wurden bereits am 5. September 1931 Baulinien im Abstand von 30 m und an der Bergstrasse am 1. September 1949 solche von 20 m Abstand genehmigt.

Die Niveaulinien zeigen an der Talacherstrasse 2,39 % und an der Langacherstrasse 7,98 % Maximalsteigungen an.

Im östlichen Teil des Quartierplangebietes ist eine Grenzberreinigung zwischen den Gemeinden Unterengstringen und Oberengstringen notwendig. Die nach den Gemeindeordnungen zuständigen Instanzen haben die vorgesehene Aenderung genehmigt (Gemeinderat Unterengstringen am 11. August 1959 und die Gemeindeversammlung Oberengstringen am 20. November 1959). Darnach gewinnt die Gemeinde Oberengstringen 25 m² Land zu Lasten der Gemeinde Unterengstringen. Hievon ist Kenntnis zu nehmen. Die Gemeindebehörden sind einzuladen, vor Durchführung des Quartierplanes das Verfahren über die Bereinigung der Gemeindegrenzen abzuschliessen (Genehmigung des Regierungsrates auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und des Innern).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Unterengstringen (vom 11. August 1959) und des Gemeinderates Oberengstringen (vom 14. August 1959) betreffend Festsetzung des Quartierplanes Langacher mit Baulinien der Erschliessungsstrassen- und Wege sowie Niveaulinien der projektierten Talacher- und Langacherstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat Unterengstringen am 11. August 1959 und die Gemeindeversammlung Oberengstringen am 20. November 1959 der im Quartierplan vorgesehenen Grenzberichtigung zugestimmt haben; die Gemeinderäte Unterengstringen und Oberengstringen werden eingeladen, vor Durchführung des Quartierplanes das Verfahren über die Bereinigung der Gemeindegrenze abzuschliessen.

III. Die Gemeinderäte Unterengstringen und Oberengstringen werden eingeladen, die Genehmigung gemäss Dispositiv I öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte Unterengstringen und Oberengstringen, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktionen des Innern, der Volkswirtschaft und der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 1. September 1960.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler